



Merkblatt

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

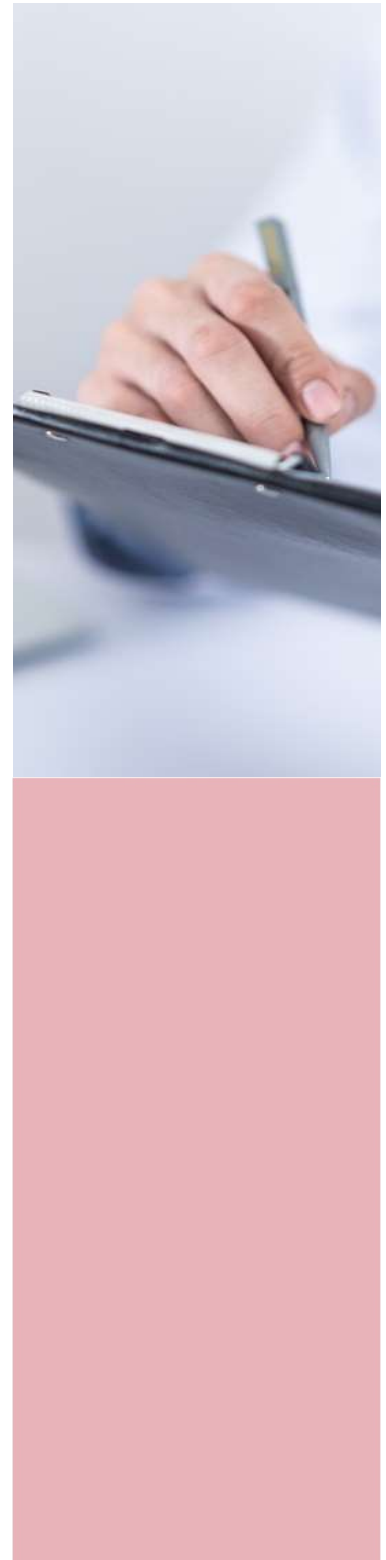
(§ 68 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW – LBeamVG NRW)

Stand: 08/2025

Wird neben den Versorgungsbezügen eine Rente bezogen, können die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise ruhen, wenn die Summe aus Versorgungsbezügen und anrechenbaren Renten die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze überschreitet (Ruheangsatzung).

Ein Beispiel für eine solche Konstellation ist das Zusammentreffen eines eigenen beamtenrechtlichen Ruhegehalts mit einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.





Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Zweck der Ruhensregelung.....	3
2. Versorgungsbezüge und Renten	3
2.1 Versorgungsbezüge	3
2.2 Anrechenbare Renten	3
2.3 Nicht anrechenbare Leistungen.....	3
3. Höchstgrenze.....	4
3.1 Ermittlung der Höchstgrenze	4
3.2 Überschreitung der Höchstgrenze.....	4
3.3 Mindestversorgung.....	4
4. Sonderfälle.....	4
4.1 Kapitalleistungen statt Renten	4
4.2 Statische oder dynamische Bewertung abgefundenen Rentenleistungen	4
4.3 Freiwillige Beiträge / Höherversicherung	5
4.4 Renten aus DDR-Systemen und Ausland	5
4.5 Nichtbeantragung / Verzicht einer Rente.....	5
5. Anzeigepflichten.....	5
6. Beispiele.....	6
7. Gesetzestext	8



1. Zweck der Ruhensregelung

Die Ruhensregelung soll sicherstellen, dass die Gesamtversorgung angemessen bleibt und keine Überversorgung entsteht.

Sie dient damit der Gleichbehandlung aller Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

2. Versorgungsbezüge und Renten

2.1 Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge sind insbesondere Ruhegehälter, Witwen-, Witwer- oder Waisengelder und Unterhaltsbeiträge nach dem LBeamtVG NRW.

2.2 Anrechenbare Renten

Anrechenbare Renten im Sinne des § 68 Abs. 1 LBeamtVG NRW sind unter anderem:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. Deutsche Rentenversicherung),
- Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes (z. B. VBL),
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG),
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen oder befreienden Lebensversicherungen, wenn der öffentliche Arbeitgeber mindestens 50 % der Beiträge übernommen hat.
- Auslandsrenten (Ausnahmen siehe unter Tz. 2.3).

2.3 Nicht anrechenbare Leistungen

Nicht berücksichtigt werden:

- Eigene Altersrenten von Empfängerinnen und Empfängern einer beamtenrechtlichen Hinterbliebenenversorgung (z.B. Witwen- und Witwergeld),
- Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen Ehegatten, wenn diese mit einem eigenen Ruhegehalt zusammenreffen (dies gilt nicht für beamtenrechtliche Hinterbliebenenbezüge; vgl. hierzu das Merkblatt „Zusammentreffen von mehreren Hinterbliebenenrenten einer Ruhestandsbeamtin/ oder eines Ruhestandsbeamten),
- Renten(-anteile) aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich,
- Renten aus dem europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaaten der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz), sofern sie von der Dauer zurückgelegter Versicherungs- und Wohnzeiten abhängig sind,
- Zuschläge zur Waisenrente und Kinderzuschüsse,
- Privat finanzierte Rentenansprüche wie „Rieser-Renten“, freiwillige Beitragszeiten (vgl. Tz. 4.3) oder Renten aus Lebensversicherungen (siehe auch Tz. 2.2).



3. Höchstgrenze

3.1 Ermittlung der Höchstgrenze

Die Höchstgrenze ist der maximale Betrag, bis zu der Versorgungsbezug und anrechenbare Renten zusammengerechnet gezahlt werden dürfen.

Sie wird für den individuellen Fall auf Basis eines fiktiven Ruhegehalts berechnet, das sich aus den folgenden Parametern ergibt:

- Grundgehalt der Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe,
- ruhegehaltfähige Zulagen,
- fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Ruhestand (ggf. mit Zurechnungszeiten).

Die Höchstgrenze erhöht sich ggf. um einen zustehenden kinderbezogenen Familienzuschlag. Ist der zu regelnde Versorgungsbezug um einen Abschlag zu mindern, ist die Höchstgrenze ebenfalls um diesen prozentualen Abschlag zu verringern.

3.2 Überschreitung der Höchstgrenze

Übersteigt die Summe aus Versorgung und Renten die Höchstgrenze, vermindert der übersteigende Betrag als Ruhensbetrag den Versorgungsbezug.

3.3 Mindestversorgung

Wenn Mindestversorgungsbezüge gezahlt werden, ist ergänzend die Ruhensregelung des § 16 Abs. 4 LBeamtVG NRW anzuwenden. Dadurch kann es zu einer weiteren Minderung der Versorgungsbezüge kommen, wenn der nach § 68 LBeamtVG NRW geregelte Versorgungsbezug das erdiente Ruhegehalt übersteigt.

Der monatliche Versorgungsbezug ist bis auf die Höhe der erdienten Versorgung zu kürzen. Die Gesamtversorgung (gekürzter Versorgungsbezug zuzüglich Rente) darf jedoch nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zurückbleiben.

4. Sonderfälle

4.1 Kapitalleistungen statt Renten

Wird anstelle einer laufenden Rente eine Kapitalleistung gezahlt (z. B. Abfindung), wird diese fiktiv in eine Monatsrente umgerechnet.

4.2 Statische oder dynamische Bewertung abgefundener Rentenleistungen

Bei der Anwendung der Ruhensregelung nach § 68 LBeamtVG NRW ist zu berücksichtigen, ob eine anrechenbare Rente statisch oder dynamisch zu bewerten ist.

Eine dynamische Bewertung liegt vor, wenn die Rente regelmäßig angepasst wird. Das ist der Fall, wenn die Betriebsrente nach neuem Recht bewertet wird. In diesen Fällen ist bei der Berechnung der Höchstgrenze für jedes Jahr der Laufzeit eine entsprechende Erhöhung des Rentenbetrags zu berücksichtigen.



Dies betrifft insbesondere abgefundene Zusatzversorgungsrenten, die laut Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung (z. B. der VBL oder anderer kommunaler Versorgungskassen) jährlich zum 1. Juli um 1 % erhöht werden.

Liegt hingegen keine Dynamisierung vor, etwa wenn nach altem Recht die Betriebsrente abgefunden/ausgezahlt wurde, erfolgt die Bewertung statisch, d. h. mit einem gleichbleibenden Rentenbetrag für die gesamte Laufzeit.

Maßgeblich für die Bewertung ist der jeweilige Rentenbescheid sowie ggf. die Satzung der zuständigen Versorgungseinrichtung.

4.3 Freiwillige Beiträge / Höherversicherung

Rentenanteile aus freiwilligen Beiträgen oder einer Höherversicherung werden nur angerechnet, wenn der öffentliche Arbeitgeber mindestens 50 % der Beiträge übernommen hat.

4.4 Renten aus DDR-Systemen und Ausland

Leistungen aus DDR-Zusatzversorgungssystemen und vergleichbare ausländische Renten gelten als anrechenbar.

Rentenzahlungen außerhalb des EURO-Raums werden in Euro umgerechnet.

4.5 Nichtbeantragung / Verzicht einer Rente

Bei Nichtbeantragung oder Verzicht aus einem oder mehreren Rentenansprüchen (siehe Tz. 2.2), erfolgt eine Ruhensberechnung mit dem Rentenbetrag, der bei rechtzeitiger Beantragung zu zahlen wäre.

5. Anzeigepflichten

Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, dem LBV NRW den Bezug einer Rente unverzüglich mitzuteilen. Im Falle anrechenbarer Rentenansprüche ist zwingend der vollständige Rentenbescheid vorzulegen.

Dies gilt auch für Änderungen in der Rentenhöhe oder den Beginn einer weiteren Rente.

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 68 LBeamtVG NRW vorliegen oder nicht, wenden Sie sich bitte rechtzeitig zur Klärung des Sachverhalts und zur Vermeidung von Zuvielzahlungen schriftlich an das LBV NRW.



6. Beispiele

Beispiel 1: Ruhensregelung beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und gesetzlicher Rente

Sachverhalt: Ein Versorgungsempfänger erhält ein Ruhegehalt sowie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV). Die Gesamteinkünfte übersteigen die Höchstgrenze, sodass das Ruhegehalt anteilig ruht.

(Die Werte des Grundgehaltes und des Familienzuschlags sind aufgrund der besseren Nachvollziehbarkeit als glatte Beträge gewählt und entsprechen keinen Tabellenwerten.)

Grundgehalt	5.000,00 €		
Familienzuschlag Stufe 1	150,00 €		
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	5.150,00 €		
Einbaufaktor Sonderzahlung	0,99349		
Abgesenkte ruhegehaltfähige Dienstbezüge	5.116,47 €		
Ruhegehaltssatz	70,00 %		
Ruhegehalt	3.581,53 €	DRV-Rente	200,00 €

Gesamteinkünfte (Ruhegehalt + DRV-Rente)	3.781,53 €
Höchstgrenze (71,75 % der abgesenkten rgf. Dienstbezüge)	3.671,07 €
Ruhensbetrag nach § 68 LBeamtVG NRW (Gesamteinkünfte-Höchstgrenze)	110,46 €
Gekürztes Ruhegehalt (Ruhegehalt minus Ruhensbetrag)	3.471,07 €
Gesamtversorgung nach Regelung (gekürztes Ruhegehalt + DRV-Rente)	3.671,07 €

Ergebnis:

Das Ruhegehalt ruht in Höhe von 110,46 EUR.

Ausgezahlt wird vom LBV NRW ein verbleibendes Ruhegehalt in Höhe von 3.471,07 EUR.



Beispiel 2: Ruhensregelung beim Zusammentreffen von Ruhegehalt, gesetzlicher Rente und Zusatzversorgung (VBL)

Eine Versorgungsempfängerin erhält neben dem Ruhegehalt eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) und eine Betriebsrente aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

(Die Werte des Grundgehaltes und des Familienzuschlags sind aufgrund der besseren Nachvollziehbarkeit als glatte Beträge gewählt und entsprechen keinen Tabellenwerten.)

Grundgehalt	4.800,00 €		
Familienzuschlag Stufe 1	150,00 €		
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	4.950,00 €		
Einbaufaktor Sonderzahlung	0,99349		
Abgesenkte ruhegehaltfähige Dienstbezüge	4.917,78 €		
Ruhegehaltssatz	65,00 %	DRV-Rente	180,00 €
Ruhegehalt	3.196,56 €	VBL-Rente	35,00 €

Gesamteinkünfte (Ruhegehalt + DRV-Rente + VBL-Rente)	3.411,56 €
Höchstgrenze (71,75 % der abgesenkten rgf. Dienstbezüge)	3.528,51 €
Gesamtversorgung	3.411,56 €

Ergebnis:

Das Ruhegehalt wird in voller Höhe ausgezahlt, da die Gesamteinkünfte die Höchstgrenze nicht überschreiten.



7. Gesetzestext

§ 68 LBeamtVG NRW **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten**

- (1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten
1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
 2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
 3. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt ein dem Unfallausgleich (§ 41) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel des Unfallausgleichs und ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel des Unfallausgleichs nach, der nach § 41 Absatz 1 bei einem Schädigungsgrad von 25 gewährt wird, unberücksichtigt,
 5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Zu den Renten und Leistungen nach Satz 2 rechnen nicht der Kinderzuschuss und der Zuschlag zur Waisenrente. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, § 1 des Versorgungsausgleichs-Härteregelungsgesetzes vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) in der jeweils bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder § 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

- (2) Als Höchstgrenze gelten
1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a. bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b. als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 14, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles und
 2. für Witwen, Witwer und Waisen der Betrag, der sich als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58



Absatz 1. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend festzusetzen.

- (3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht
1. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten,
 2. bei Witwen, Witvern und Waisen Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.
- (4) Wird eine Rente im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Die Kapitalbeträge nach Satz 2 sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 84 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 2 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 4 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsfaktor, der sich aus dem zwölfwachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlichten Tabelle ergibt.
- (5) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der Teil der Rente außer Ansatz, der
1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht oder
 2. auf einer Höherversicherung beruht.
- Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.
- (6) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.
- (7) § 66 Absatz 4 gilt entsprechend. Für die Umrechnung von Renten ausländischer Versorgungsträger gilt § 17a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vor-



schriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.